

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2010-04-22
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-0
Sachbearbeiter - Durchwahl
Kirchenrat Hödl – 526
E-Mail: Dieter.Hoedl@elk-wue.de

AZ 59.0-6 Nr. 309/2.3

An die Evang. Dekanatämter,
landeskirchl. Dienststellen,
großen Kirchenpflegen,
Berufsgruppen im Diakonat,
Gemeinschaften im Diakonat,
Diakonatsvertretung sowie das
Diakonische Werk in Württemberg

Geistlich-theologische Fortbildung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Verabschiedung des Diakonen- und Diakoninnengesetzes vom 23. Oktober 1995 sowie dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. Januar 1997 wurde in der Landeskirche das Amt des Diakons und der Diakonin neu geordnet.

In der Präambel des Gesetzes wird dies so formuliert: „... beruft die Kirche in das Amt des Diakons und der Diakonin Männer und Frauen, die durch ihre Ausbildung und ihre Bereitschaft zum Dienst in besonderer Weise befähigt sind, beim Aufbau der Kirche und ihrer Diakonie verantwortlich mitzuwirken.“

Um dieser besonderen Aufgabe gerecht zu werden sowie den Auftrag der Präambel praxisnah und lebenslang umzusetzen, sind der Diakon bzw. die Diakonin verpflichtet, an geistlich-theologischen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen:

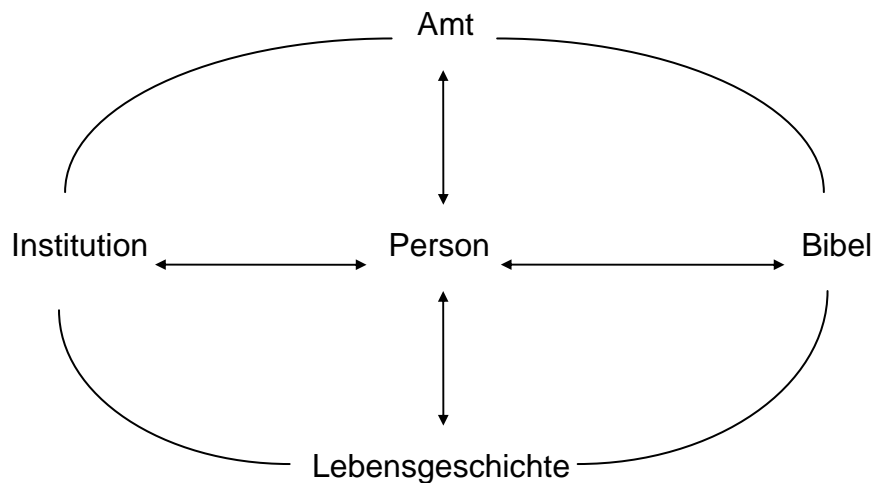
„Der Diakon/die Diakonin ist verpflichtet, außer der Wahrnehmung der fachlichen Fortbildung (§ 1 Abs. 1 der Kirchlichen Anstellungsordnung) regelmäßig die von der Landeskirche gemeinsam mit den Gemeinschaften im Diakonenamt verantworteten geistlich-theologischen Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen“ (§ 4 Abs. 8 des Diakonen- und Diakoninnengesetzes).

Die dazu vorliegende Konzeption wurde vom Kollegium des Oberkirchenrats in seiner Sitzung am 30. Juni 1998 beschlossen.

Diese Konzeption der geistlich-theologischen Fortbildung wird Ihnen nachfolgend zur Kenntnis gebracht, verbunden mit der Bitte, entsprechende Angebote zu erarbeiten bzw. die Diakone und Diakoninnen zu ermutigen, an den angebotenen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen und die veränderten Ausführungsbestimmungen zur Kenntnis zu nehmen.

Definition

Die geistlich-theologische Fortbildung (§ 4, Abs. 8 Diakonen- und Diakoninnengesetz) ermöglicht Personen, die in das Amt des Diakons bzw. der Diakonin berufen sind (§ 4, Abs. 1 Diakonen- und Diakoninnengesetz), ihre geistliche Existenz in Person und Beruf wahrzunehmen und weiterzuentwickeln.



Beispielhaft kann dies bedeuten:

- Wege – Erkenntnisse – Krisen – Veränderungen in der eigenen LEBENSGESCHICHTE und geschlechtsspezifischen Entwicklung als Mann bzw. als Frau zu entdecken, im Sinne biblischer Texte zu prüfen und in die eigenen Lebensvollzüge zu integrieren.
- Die Berufung in das AMT des Diakons bzw. der Diakonin zu reflektieren und nach der heutigen Bedeutung des Amtes in Kirche, Diakonie und Gesellschaft zu fragen.
- Das Verhältnis zu INSTITUTIONEN klären, in denen einzelne tätig sind und zur Erneuerung dieser Institutionen durch die Kraft des Glaubens beizutragen.
- Texte der BIBEL neu zu entdecken im Sinne einer erfahrungsbezogenen und geschlechtersensibilisierten Theologie, und damit gestärkt und neu motiviert im Alltag des beruflichen und persönlichen Lebens die notwendigen Aufgaben anzugehen.

Dies soll möglich sein durch das „Unterbrechen des Berufsalltags“, in der Zeit der Stille, im Gespräch mit anderen, in der Gemeinschaft von Diakonen und Diakoninnen aus den verschiedenen Berufsfeldern.

Struktur

A) Angeboten werden sollen die Kurse von:

- der „Fortbildung für Gemeinde und Diakonie“ im Evangelischen Bildungs-
-zentrum
- den Gemeinschaften im Diakonenamt
- den kirchlichen Werken und Einrichtungen
- weiteren Trägern

B) Die Kursangebote der „Fortbildung für Gemeinde und Diakonie“ im Evangelischen Bildungszentrum werden vom Oberkirchenrat genehmigt und finanziert.

C) Die Kursangebote weiterer Träger sind jeweils bis zum 31. März für das folgende Haushaltsjahr mit Themenbeschreibung und Finanzierungsplan zur Genehmigung beim Oberkirchenrat einzureichen.

Der Finanzierungsplan hat dabei folgende Eckdaten zu berücksichtigen:

1. Die Größe eines Kurses beträgt in der Regel ca. 12 bis 15 Personen.
2. Die Anstellungsträger sind gebeten, die Fahrtkosten zu übernehmen.
3. Je Kursteilnehmerin bzw. Kursteilnehmer werden bis zu 45,- € pro Tag und Maßnahme genehmigt. Die Zuschusshöhe gilt je nach Maßgabe des Haushalts und den weiteren, damit verbundenen, jährlichen Anpassungen.
4. Bei kostenintensiven Kursen der Angebote nach Punkt C) ist eine angemessene Eigenbeteiligung zu erheben.
5. Weitere entstehende Kosten für Referentinnen und Referenten können im Einzelfall auf besonderen Antrag bis zu höchstens 1000,- € pro Kursangebot erstattet werden.

Der Oberkirchenrat genehmigt die Kurse und leitet die Anträge bis spätestens 15. Mai (Redaktionsschluss) an die „Fortbildung für Gemeinde und Diakonie“ im Evangelischen Bildungszentrum weiter.

Danach sind sie im Jahresprogramm Diakonat („Fortbildung und Diakonie“ im Evangelischen Bildungszentrum) zu veröffentlichen.

In begründeten Einzelfällen können ungeachtet des festgelegten Zeitplanes auch Ausnahmegenehmigungen für besondere Maßnahmen erteilt werden.

In den Anmeldeabschnitt ist ein Passus aufzunehmen, mit dem Hinweis, dass entsprechend dem Rundschreiben des Oberkirchenrats vom 16. April 1997 (AZ 59.0-6 Nr. 25/6) eine Teilnahme an der geistlich-theologischen Fortbildung nur im zweijährigen Rhythmus möglich ist. Dies betrifft sowohl die Freistellung, als auch die Kostenübernahme. Ausnahmeregelungen sind vor der Anmeldung mit dem Oberkirchenrat abzuklären.

Nach Durchführung der Kurse ist für den Oberkirchenrat eine Abrechnung zu erstellen und eine Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einzureichen.

- D) Die Kurse können bis zu fünf Tage dauern. Dabei müssen die Kurse jedoch nicht jeweils kompakt durchgeführt werden.

So können Kurse auch tageweise über das Jahr verteilt werden.

Es können auch Kurse angeboten werden, die längere Zeiträume umfassen. Hierzu können dann die zustehenden Fortbildungstage (siehe Hinweis) bzw. Urlaubstage in Anrechnung gebracht werden. Nicht betroffen davon sind die Regelungen zur weiteren Fortbildung (siehe Hinweis).

(Hinweis: „Arbeitsrechtliche Regelung zur Dienstbefreiung und zur Kostenübernahme der Aufbauausbildung sowie der Fortbildung der Diakone und Diakoninnen“ [Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 5. Februar 1997].)

Standards

- 1) Die geistlich-theologische Fortbildung bietet die Gelegenheit, im geschützten Rahmen einer überschaubaren, konstanten Gruppe ein theologisches und für Diakone und Diakoninnen beruflich relevantes Thema zu bearbeiten. Sie ist daher keine fachspezifische Fortbildung.
- 2) Die geistlich-theologische Fortbildung bietet aus der Distanz zum Arbeitsalltag eine Zeit zur Reflexion der eigenen Person und des beruflichen Handelns. Dabei gibt das Thema Anstoß und Richtung für die gedankliche Arbeit.
- 3) Die geistlich-theologische Fortbildung bietet Gelegenheit zur Aussprache in der Gruppe, zur Rückmeldung über eigenes Verhalten in der beruflichen Rolle und Funktion und kann damit eine kollegiale Hilfestellung leisten.
- 4) Die geistlich-theologische Fortbildung gibt Gelegenheit zu einer geistlich-spirituellen Lebenspraxis, bzw. will die bisher geübte Lebenspraxis unterstützen und erweitern.

Mit freundlichem Gruß

Werner Baur
Oberkirchenrat

Dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben vom 21.08.1998
(AZ 59.0-6 Nr. 19/4.2.3)

Anlage

Antrag Geistlich – theologische Fortbildung